

Spezial-Synopse Haltung Kommission

Revision Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. Mai 2026; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Geschäft Nr. 3996.5 (Laufnummer 18610)	Antrag Kantonsrat Kurt Balmer für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Antrag Regierungsrat für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Haltung Kommission, Vorlage Nr. 3996.8 (Laufnummer 18720)
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG)			
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Ausführung von Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[SR 210] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>			
I.			
Der Erlass BGS 213.711, Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. Mai 2026; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Geschäft Nr. 3996.5 (Laufnummer 18610)	Antrag Kantonsrat Kurt Balmer für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Antrag Regierungsrat für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Haltung Kommission, Vorlage Nr. 3996.8 (Laufnummer 18720)
Titel (geändert) Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG)			
Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Ausführung der von Art. 290 und 293 Abs. 2 Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [SR 210] sowie gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1], beschliesst:			
Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 1. Inkassohilfe <u>Allgemeines</u>			
§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Grundsätze <u>Zuständigkeit</u> (Überschrift geändert) ¹ Die zuständige Gemeinde leistet Hilfe beim Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen nach diesem Gesetz leistet:	§ 1 Abs. 1 ¹ Hilfe nach diesem Gesetz leistet:		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. Mai 2026; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Geschäft Nr. 3996.5 (Laufnummer 18610)	Antrag Kantonsrat Kurt Balmer für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Antrag Regierungsrat für die 2. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026	Haltung Kommission, Vorlage Nr. 3996.8 (Laufnummer 18720)
a) (neu) der Kanton bei Fällen gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen)[SR 0.274.15]; b) (neu) der Kanton bei in § 12^{bis} des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)[BGS 861.4] genannten Personen; c) (neu) die zuständige Gemeinde in den übrigen Fällen. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.	a) (geändert) der Kanton bei Fällen gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen);	a) (geändert) der Kanton bei Fällen gemäss <u>den von der Schweiz ratifizierten</u> dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen);	<i>Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung zu.</i>

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Inkassostelle, an die Hilfesuchende sich unmittelbar wenden können. <u>Fachstelle. Die zuständige Gemeinde kann Gemeinden und der Kanton beauftragen diese Stelle in den Bereichen des Inkassos und der Bevorschussung mit der Hilfeleistung beauftragen.</u> ² Der Regierungsrat kann der Inkassostelle die dem Kanton aus internationalen Übereinkommen über Die Hilfesuchenden wenden sich direkt an die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erwachsenden Aufgaben und Befugnisse übertragen <u>Fachstelle.</u> ³ Die Fachstelle unterbreitet der Gemeinde oder dem Kanton eine begründete Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung der Bevorschussung. Die Gemeinde oder der Kanton erlässt gestützt darauf die entsprechende Verfügung über das Gesuch der Hilfesuchenden.			
§ 2a (neu) Aufsicht ¹ Die Fachstelle wird durch eine Verwaltungskommission beaufsichtigt.			

² Der Regierungsrat definiert deren Zusammensetzung und Aufsichtspflichten.			
§ 3 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Inkassostelle<u>Fachstelle</u> und die mit der Inkassohilfe und der Bevorschussung betrauten gemeindlichen<u>gemeindlichen</u> Amtsstellen verfügen über das Einsichtsrecht in die Akten der unterhaltsberechtigten Personen sowie über das Strafantragsrecht im Sinne von Art. 217 Ziff. 2<u>Art. 217 Abs. 2</u> des Schweizerischen Strafgesetzbuches[SR 311.0].			
Titel nach § 3 (neu) <i>1a Inkassohilfe</i>			
§ 3a (neu) Gegenstand ¹ Die Hilfe erfolgt in geeigneter und angemessener Weise, insbesondere durch Beratung, Vermittlung und Einleitung notwendiger betriebsrechtlicher Schritte.			

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, bevorschusst die zuständige Gemeinde <u>oder der Kanton</u> die im richterlichen Entscheid oder im vermünd- schaftlich von der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge: a) (geändert) für das erste und das zweite Kind je bis zum Betrag von Fr. 1-070<u>1362</u>.– pro Monat; d) (geändert) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren bis zum Betrag von Fr. 1-430<u>1818</u>.– pro Monat. ² Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge sowie solche, die nicht länger als zwei<u>vier</u> Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.			
§ 6 Abs. 1 (geändert) ¹ Günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 5 Bst. a liegen in der Regel vor, wenn das steuerbare Einkommen oder das <u>steuerrechtliche</u> Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:			

a) (geändert) Fr. 42-73054'220.– beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden ob- hutsberechtigten Elternteil; b) (geändert) Fr. 54-27065'050.– beim in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil.			
§ 7^{bis} Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat kannpasst die Höchstbeträge für die Bevorschus- sung nach § 4 Abs. 1 sowie die Einkommens- und Vermögens- grenzen nach- § 6 periodisch der Lohn- und Preisentwicklung an- passen an. Er stützt sich dabei in der Regel auf den Rentenindex ge- mäss Art. 33^{ter} des Bundesgeset- zes über die Alters- und Hinterlas- senenversicherung (AHVG)[SR <u>831.10</u>], (Basis: Indexstand am 1. Januar 1997 = 180,9 Punkte).			
§ 8 Abs. 2 (geändert) ² Die zuständige Gemeinde fordert die Vorschüsse sind bei der unter- haltspflichtigen Person ein. Sie kann einzufordern. Die zuständige <u>Gemeinde oder der Kanton betraut</u> <u>die Inkassostelle</u><u>Fachstelle</u> (§ 2 Abs. 1) mit dieser Aufgabe be- trauen.			

§ 9 Abs. 2 (geändert) ² Rückerstattungsforderungen Nur Vorschüsse, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit fünf Prozent pro Jahr seit Entstehung zu verzinsen. Der Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [SR 220]. Sie Die Rückerstattungsforderungen erlöschen 25 Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.			
§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Soweit die in Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Kosten aus der Bevorschussung nicht bei der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können, sind sie wie folgt durch die zuständige Gemeinde oder den Kanton zu tragen: (§ 1 Abs. 1). a) Aufgehoben. b) Aufgehoben.			

² Die Beteiligungskosten der einzelnen Gemeinden an Fachstelle werden von den Kosten der Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) erfolgt nach Massgabe der Inkassofälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich Gemeinden und dem Kanton getragen. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung. ³ Der Regierungsrat regelt die Finanzierung der weiteren Kosten der Alimentenhilfe.			
§ 11a (neu) Unentgeltlichkeit der Leistungen ¹ Im Bereich der Inkassohilfe sind die Leistungen der Fachstelle für Unterhaltsbeiträge für Kinder immer unentgeltlich. Bei anderen berechtigten Personen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden, wenn günstige wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 6 vorliegen. ² In Bevorschussungsfällen ist die Hilfe für alle Unterhaltsberechtigten unentgeltlich.			
Titel nach § 11a <i>4. (aufgehoben)</i>			
§ 12 Aufgehoben.			
§ 13 Aufgehoben.			

§ 14 Aufgehoben.			
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
IV.			
Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]			
Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom			